



## **Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für gewerbliche Nutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in Konstanz (Gestaltungsrichtlinien)**

Die Stadt Konstanz und insbesondere die unter Denkmalschutz stehende Altstadt soll in Ihrer historischen, künstlerischen und städtebaulichen Eigenart auf den Bürger und Stadtbesucher wirken.

Diese Wirkung soll nicht durch extensive gewerbliche Sondernutzungen beeinträchtigt werden; wenngleich die gewerbliche Nutzung der Belebung der Stadt dient und auch im Interesse der Bewohner und Besucher erfolgt. Vielmehr sollen Sondernutzungen der historischen Bedeutung der Stadt angepasst werden. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen werden neben den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch städtebauliche und baugestalterische Belange mit einem sachlichen Bezug zur Straße und zum öffentlichen Raum berücksichtigt. Diese Richtlinien dienen als Entscheidungsgrundlage zum Schutz des jeweiligen Straßen- bzw. Platzbildes und des Stadtbildes.

Aufgrund § 24 GemO i.V.m. § 16 StrG und § 8 FStrG erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

### **I Außenbewirtschaftung durch Gaststätten und Cafés**

1. Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst. Schankthecken sind nicht gestattet.
2. Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Betriebszeiten grundsätzlich nicht gestattet (außer auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen). Dies gilt nicht für genehmigte Pflanzkübel, die unmittelbar an der Hauswand aufgestellt sind oder Absperrungseinrichtungen, die zur Absicherung der Bewirtschaftungsfläche (außerhalb der Fußgängerzonen) von der Straßenverkehrsbehörde gefordert wurden.
3. Die jeweilige Außenbewirtschaftung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.
4. Das Verwenden von Planen und Folien ist nicht gestattet.
5. Teppiche, Kunstrasen, Podeste u.ä. dürfen grundsätzlich nicht ausgelegt werden.
6. Es dürfen grundsätzlich keine Plastik-Monoblockmöbel verwendet werden. Stühle und Tische sind in einem schlichten Design und in einheitlicher Farbgebung zu wählen. Bierbankgarnituren dürfen nicht verwendet werden.
7. Sonnenschirme dürfen keine Fremdwerbung tragen. Die Farbgebung der Sonnenschirme muss innerhalb der Straßenwirtschaftsfläche einer Gaststätte einheitlich sein. Sie wird im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis jeweils mit dem Antragsteller abgestimmt. Zur Vermeidung einer durchgängigen Überdachung dürfen nur runde, jederzeit entfernbare Sonnenschirme während der Betriebszeiten der Straßenwirtschaft aufgestellt werden. Sie dürfen einen Durchmesser von max. 5 m haben, jedoch nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche hinausragen. Ausnahmsweise können quadratische Schirme genehmigt werden. Insgesamt dürfen Schirme maximal bis zu 75% der durch die Sondernutzungserlaubnis überlassenen Fläche abdecken.
8. Eingrünungen von Straßenwirtschaften dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen mittels bepflanzter Gefäße innerhalb der überlassenen Fläche vorgenommen werden. Bepflanzungen mit Dauergehölzen dürfen nur bis zu drei Pflanzenarten pro Sondernutzungserlaubnis aufweisen. Die Pflanzhöhe von heckenartigen Abtrennungen ist (inkl. Pflanzgefäß) auf max. 1,2 m zu beschränken. Die Pflanzkübel sind in schlichtem Design und Material zu wählen. Es sind nur einheitliche Pflanzkübel in einer Materialart, Form, Farbe und Größe erlaubt. Die Anzahl der Pflanzkübel ist zu beschränken, so dass keine grünen Einzäunungen oder Barrikaden entstehen.

Für sonstige Eingrünungen oder bepflanzte Gefäße an anderen Stellen gilt diese Regelung nicht. Art und Umfang werden in solchen Fällen im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis jeweils mit dem Antragsteller im Einzelfall abgestimmt.

## **II Andere gewerbliche Sondernutzungen (Warenauslagen und Werbeeinrichtungen)**

1. Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist das Aufstellen von Warenständern auf öffentlicher Verkehrsfläche verboten. Genehmigte Warenständer sind täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
2. Die Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet auszuführen und dürfen je Gebäudeseite maximal  $\frac{1}{2}$  der Länge der Geschäftsfassade betragen.
3. Die Warenauslagen können nur bis zu einer Tiefe von höchstens 1,0 m, unmittelbar an der Hausfront, vor dem eigenen Geschäft, genehmigt werden. Auf Gehwegen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben.
4. Die Gestaltung der Warenauslagen hat dem Stadtbild zu entsprechen. Statt in Plastikkonstruktionen, Warenschütten und auf Wühltische sollen die Waren auf Euro-, Haken-, Gitter- oder Rollständern aus Metall oder Holz ansprechend präsentiert werden.
5. Das Mobiliar für Warenauslagen darf nicht gleichzeitig als Fremd-Werbeträger oder für eine Plakatwerbung verwendet werden.
6. Die Erlaubnis zur Aufstellung von Warenauslagen berechtigt nicht zum Verkauf von Waren auf öffentlicher Verkehrsfläche.
7. Eine Aufstellung von Sonnenschirmen oder sonstige Überdachungen zum Schutz von Warenauslagen ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Obst- und Gemüseauslagen.

## **III Besondere Regelungen in der Altstadt**

Im Bereich der unter Denkmalschutz stehenden Altstadt Konstanz (Geltungsbereich der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde über die Gesamtanlage „Altstadt Konstanz“ vom 11. März 1982) gelten nachfolgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Warenauslagen dürfen je Gebäudeseite  $\frac{1}{2}$  der Länge der Geschäftsfassade, jedoch mindestens 1,50 m betragen. Auf der Straße vor dem Gebäude, gemessen von der Straßenmitte, muss ein Abstand von mindestens 1,75 m freigehalten werden.
2. Einzäunungen (auch in Form von Pflanzkübeln), Witterungs- und Windschutzeinrichtungen sind unzulässig.
3. Auf den Möblierungselementen von Straßenwirtschaften und auf Warenständern darf sich kein Fremd-Werbeaufdruck befinden.
4. Je Ladengeschäft sind höchstens 2 unterschiedliche Konstruktionsarten für Warenpräsentationen zulässig.

## **IV Besondere Regelungen in den Fußgängerzonen**

In den Fußgängerzonen dürfen grundsätzlich frühestens ab 10 Uhr (Ende der Lieferzeit) Stühle und Tische für eine Straßenwirtschaft und Warenständer im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden (außer auf öffentlichen Plätzen oder platzähnlichen Straßen, wenn dadurch keine Verkehrsbeeinträchtigung entsteht).

Konstanz, den 28.10.2005

Stadt Konstanz

Horst Frank, Oberbürgermeister